

Satzung

des Landesverbands
Rheinland-Pfalz



Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Sitz, Tätigkeitsgebiet
- § 2 Gliederung
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Organe des Landesverbandes
- § 5 Schiedsgericht, Ordnungsmaßnahmen
- § 6 Der Landesparteitag
- § 7 Aufgaben und Zuständigkeit des Landesparteitages
- § 8 Durchführung des Landesparteitages und Beschlussfassung
- § 9 Der Landesvorstand
- § 10 Zuständigkeit des Landesvorstands
- § 11 Satzungsänderungen
- § 12 Auflösung und Verschmelzung
- § 13 Aufstellungsversammlung des Landesverbandes
- § 14 Vertraulichkeit, Geheimhaltung, Datenschutz
- § 15 Schlussbestimmungen, Salvatorische Klausel, Inkrafttreten

Satzung

des Landesverbands
Rheinland-Pfalz



§ 1 Name, Sitz, Tätigkeitsgebiet

- (1) Der Landesverband führt den Namen „WerteUnion Rheinland-Pfalz“.
- (2) Der Landesverband hat seinen Sitz in Mainz.
- (3) Das Tätigkeitsgebiet umfasst das Gebiet des Bundeslandes Rheinland-Pfalz.
- (4) Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Gliederung

- (1) Durch Beschluss des Landesvorstandes und mit Zustimmung des Bundesvorstandes kann der Landesverband nachgeordnete Kreisverbände nach Maßgabe der Bundessatzung gründen. Kreisverbände im Sinne dieser Satzung sind Landkreise, kreisfreie Städte oder deren Zusammenschlüsse. Ein Kreisverband muss bei der Gründung mindestens sieben Mitglieder haben, von denen mindestens drei der Gründungsversammlung beiwohnen müssen.
- (2) Bis alle Kreisverbände gegründet sind, kann der Landesvorstand Kreisbeauftragte bestimmen und sie mit der organisatorischen Vorbereitung des jeweiligen Kreisverbandes betrauen.
- (3) Die Kreisverbände haben Satzungs-, Finanz- und Personalautonomie. Ihre Satzungen dürfen der Landes- und Bundessatzung nicht widersprechen. Sie bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung des Landesvorstandes. Die Kreisverbände sind bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlkämpfen auf Bundes-, Landes- und Europaebene an die Vorgaben des Bundes- bzw. des Landesvorstands gebunden.
- (4) Ein Kreisvorstand ist beschlussunfähig, wenn er nicht aus mindestens drei gewählten Mitgliedern besteht. In diesem Fall muss der Landesvorstand einen Parteitag der betroffenen Gliederung zur Nach- oder Neuwahl mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen einberufen. Dies gilt auch, wenn eine erforderliche Wahl von Vorständen oder Delegierten nicht spätestens zwei Monate nach Ablauf der regulären Amtszeit erfolgt ist.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Für Mitglieder gelten die Bestimmungen der Bundessatzung und der Landessatzung.
- (2) Die Mitglieder werden zentral vom Bundesverband verwaltet. Der Landesverband führt eine Mitgliederdatei auf EDV-Grundlage. Aufnahmen erfolgen nach Maßgabe der Bundessatzung. Landes- und Kreisverbände sind berechtigt, für ihren jeweiligen Geltungsbereich Mitgliederlisten beim Bundesverband einzuholen. Soweit ihnen nach der Bundessatzung die Entscheidung über Aufnahmen übertragen wurde, haben sie alle Daten unverzüglich der Bundesgeschäftsstelle (Mitgliederverwaltung) zu übermitteln. Dies gilt entsprechend bei der Entgegennahme von Austrittserklärungen. Der Bundesvorstand hat über die Aufnahme eines Mitgliedes die Letztentscheidungsmacht.
- (3) Vor Aufnahme oder Ablehnung von Mitgliedern bzw. vor Abgabe einer entsprechenden Empfehlung an den Bundesvorstand soll der Landes- oder Kreisvorstand mit den Bewerbern ein persönliches Gespräch führen und ihre Identität prüfen.

Satzung

des Landesverbands
Rheinland-Pfalz



§ 4 Organe des Landesverbandes

Die Organe des Landesverbandes sind:

- a) der Landesparteitag,
- b) der Landesvorstand.

§ 5 Schiedsgericht, Ordnungsmaßnahmen

- (1) Das Landesschiedsgericht wird durch den Landesparteitag für eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Es besteht aus ein oder zwei Kammern mit jeweils drei bis vier Richtern, von denen mindestens einer die Befähigung zum Richteramt haben sollte. Im Übrigen gilt die vom Bundesparteitag beschlossene Schiedsgerichtsordnung in ihrer jeweiligen Fassung.
- (2) Die Bestimmungen der Bundessatzung und der Schiedsgerichtsordnung kommen für alle Ordnungsmaßnahmen zur Anwendung.
- (3) Sofern kein Schiedsgericht besteht, werden Schiedsfälle an das Landesschiedsgericht eines benachbarten Bundeslandes oder das Bundesschiedsgericht verwiesen.

§ 6 Der Landesparteitag

- (1) Der Landesparteitag ist das oberste Organ des Landesverbandes.
- (2) Der Landesparteitag findet grundsätzlich als Delegiertenparteitag statt. Solange im Landesverband nicht mehr als 200 Mitglieder organisiert sind oder noch nicht alle Kreisverbände gegründet sind, soll er als Mitgliederparteitag einberufen werden. Für die Berechnung ist die Mitgliederzahl maßgeblich, die an den Stichtagen 31.12. oder 30.06 festgestellt wird und unmittelbar der Einberufung (Einladung) vorausgeht. Im Falle eines Delegiertenparteitages sind die Delegierten aus den Kreisverbänden und die Mitglieder des Landesvorstandes stimmberechtigt.
- (3) Sofern der Landesparteitag als Delegiertenparteitag stattfindet, besteht der Delegiertenkörper aus 100 Mitgliedern. Die Aufschlüsselung der 100 Delegierten auf die Vertreter der Kreisverbände ist wie folgt vorzunehmen: Die Zahl der Mitglieder in den Kreisverbänden ist mit 100 zu multiplizieren und durch die Gesamtzahl der Mitglieder aus allen Kreisverbänden zu dividieren.
- (4) Die Kreisverbände teilen die Namen der Delegierten spätestens sechs Wochen vor dem Landesparteitag dem Landesvorstand mit.
- (5) Ein ordentlicher Landesparteitag wird vom Landesvorstand unter Angabe von Tagesordnung, Tagungsort, Datum und Uhrzeit mit einer Frist von mindestens vier Wochen einberufen. Die Einladung ergeht an die Mitglieder bzw. an die Delegierten; im Falle einer Verlegung muss in der gleichen Art eingeladen und eine Frist von einer Woche gewahrt werden. In Fällen besonderer Eilbedürftigkeit kann der Landesparteitag mit einer Ladungsfrist von mindestens zwei Wochen einberufen werden. Die Eilbedürftigkeit ist in der Einladung zu begründen. Der Landesvorstand beschließt zugleich eine der verkürzten Einladungsfrist angemessene Antragsfrist und teilt diese

Satzung

des Landesverbands
Rheinland-Pfalz



in der Einladung mit. Auf dem mit verkürzter Frist einberufenen Parteitag können nur Beschlüsse gefasst werden, die unmittelbar mit dem Grund der Einberufung zusammenhängen. Mindestens ein ordentlicher Parteitag muss innerhalb von zwei Kalenderjahren mit regulärer Frist einberufen werden.

(6) Der Landesparteitag muss unter Beachtung der Ladungsfristen unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel (mindestens jedoch fünf) der dem Landesverband angehörenden Kreisverbände dies schriftlich unter Angabe der gewünschten Tagesordnungspunkte verlangt, oder – solange ein Landesparteitag nicht als Delegiertenversammlung einzuberufen ist – auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder.

(7) Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die bei dem Bundesvorstand eingerichtete Mitgliederverwaltung mitgeteilte Anschrift postalisch oder die dort mitgeteilte Mail-Adresse elektronisch versandt wurde.

§ 7 Aufgaben und Zuständigkeit des Landesparteitages

(1) Aufgaben des Landesparteitages sind die Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen des Landesverbandes. Der Landesparteitag beschließt insbesondere über die Landessatzung, das Landeswahlprogramm und nach Maßgabe der Bundessatzung über Koalitionsvereinbarungen.

(2) Der Landesparteitag kann sich eine Geschäftsordnung geben; bis dahin gilt die Geschäftsordnung der Bundespartei.

(3) Für Personal- und andere Wahlen gilt die Wahlordnung der Partei in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

(4) Der Landesparteitag wählt für eine Amtszeit von zwei Jahren den Landesvorstand und zwei Rechnungsprüfer, ggfs. die Vertreter (Delegierten) zum Bundesparteitag sowie die Schiedsrichter nach Maßgabe des § 5 Abs. 1 dieser Satzung.

(5) Bewerber für ein Parteiamt müssen Mitglied der Partei sein. Im Übrigen gelten die Anforderungen gemäß der Bundessatzung und der Wahlordnungen.

(6) Rechnungsprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören oder in einem Verwandtschafts- oder Abhängigkeitsverhältnis zu einem Vorstandsmitglied stehen.

(7) Zum Mitglied des Landesvorstands, als Rechnungsprüfer und als Landes- oder Bundesparteitagsdelegierte können auch Abwesende gewählt werden, wenn sie vor der Wahl gegenüber dem Kreisvorstand schriftlich ihre Kandidatur und die Annahme der Wahl erklärt haben.

(8) Der Landesparteitag nimmt spätestens alle zwei Jahre den Rechenschaftsbericht des Landesvorstands und den Prüfbericht der Rechnungsprüfer entgegen und fasst über ihn Beschluss (§ 9 Abs. 5 PartG). Die Pflicht zur Abgabe des jährlichen Rechenschaftsberichtes an den Bundesvorstand nach der Finanz- und Beitragsordnung Bund bleibt davon unberührt.

(9) Mitglieder, die für die zurückliegende Zeit ihrer Mitgliedschaft mit ihren Mitgliedsbeiträgen für mindestens drei Monate säumig sind, haben auf dem Landesparteitag kein Stimmrecht. Diese Einschränkung gilt allerdings nicht für Wahlversammlungen.

§ 8 Durchführung des Landesparteitages und Beschlussfassung

- (1) Der Landesparteitag wird durch einen Vertreter der einladenden Gliederung eröffnet. Seine Aufgabe besteht ausschließlich darin, die Wahl eines Versammlungsleiters durchzuführen.
- (2) Die Beschlussfähigkeit des Landesparteitags ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder bzw. Delegierten gegeben. Eine Entscheidung des Parteitags bedarf einer einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist; Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt.
- (3) Der Landesvorstand kann Änderungen der Tagesordnung jederzeit beantragen. Er hat zudem das Recht, zu allen Tagesordnungspunkten zu sprechen.
- (4) Anträge zum Landesparteitag sind mit einer Frist von 14 Tagen vor dem Parteitag beim Landesvorstand einzureichen und von diesem bis spätestens drei Tage vor dem Parteitag an die Mitglieder zu verschicken. Antragsberechtigt für Anträge zu einem Gegenstand der Tagesordnung sind alle Mitglieder; antragsberechtigt für Anträge zur Tagesordnung sind Bundes- und Landesvorstand, die Kreisvorstände oder ein Zusammenschluss von mind. 20 Mitgliedern der Partei.
- (5) Im Falle der verkürzten Ladungsfrist wegen besonderer Dringlichkeit ist die Antragsfrist zur Ergänzung der Tagesordnung angemessen zu verkürzen. Dringlichkeitsanträge sind auch noch auf dem Parteitag möglich, wenn sie von mindestens fünf Prozent der anwesenden Mitglieder oder dem Vorstand unterstützt werden.
- (6) Über die Beschlüsse der Versammlung ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen und den Mitgliedern binnen acht Wochen nach dem Landesparteitag zugänglich zu machen.

§ 9 Der Landesvorstand

- (1) Der Landesvorstand leitet den Landesverband. Er führt die Geschäfte auf der Grundlage des Landesparteitages und der Satzung.
- (2) Der Landesvorstand wird für zwei Jahre gewählt und bleibt bis zur Wahl eines neuen Landesvorstands im Amt. Er besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) bis zu zwei Stellvertretern
 - c) bis zu fünf Beisitzern.

Der Landesvorstand wählt aus den Reihen seiner stellvertretenden Vorsitzenden und Beisitzer ein Mitglied, das für die Finanz- und Vermögensverwaltung zuständig ist (Schatzmeister); nach gleichem Modus kann zudem ein stellvertretender Schatzmeister bestimmt werden. Der amtierende Schatzmeister berichtet dem Landesvorstand regelmäßig und umfassend über alle finanziellen Angelegenheiten des Landesverbandes und seiner Gliederungen. Sollte sich kein Kandidat melden oder mehrheitlich gewählt werden oder der amtierende Schatzmeister sein Amt nicht mehr wahrnehmen (können), verantwortet der Vorstandsvorsitzende die finanziellen Angelegenheiten der Partei bis zur Neuwahl eines ordentlichen Schatzmeisters, die schnellstmöglich durchzuführen ist.

- (3) Der Landesvorstand kann zu seiner Unterstützung weitere Mitglieder kooptieren. Diese sind im Vorstand nicht stimmberechtigt. Kooptierte Vorstandsmitglieder bleiben für die Amtsdauer des

Satzung

des Landesverbands

Rheinland-Pfalz



gewählten Vorstands im Amt, es sei denn, ihre Kooptierung ist an eine bestimmte Aufgabe oder Funktion gebunden, die vorher endet; in diesem Fall endet auch die Kooptierung. Eine vorzeitige Dekooptierung ist auf mehrheitlichen Vorstandsbeschluss möglich.

(4) Der Landesparteitag kann mit Zweidrittelmehrheit den Landesvorstand oder einzelne seiner Mitglieder abwählen.

§ 10 Zuständigkeit des Landesvorstands

(1) Die Mitglieder des Landesvorstands sind die gesetzlichen Vertreter des Landesverbands (Vorstand nach § 26 BGB). Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Vorstand gemeinsam, darunter immer der Landesvorsitzende oder einer seiner Stellvertreter. Für Maßnahmen der laufenden Geschäftsführung und Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von bis zu 500,00 Euro besteht Einzelvertretungsmacht der Vorstandsmitglieder. Im Innenverhältnis setzt jede Ausgabe des Landesvorstands einen entsprechenden (Rahmen-)Beschluss voraus.

(2) Der Schatzmeister ist zuständig für die Finanz- und Vermögensverwaltung nach § 23 Abs. 1 Satz 4 PartG und die Haushaltsbewirtschaftung des Landesverbandes. Er ist verantwortlich für die öffentliche Rechenschaftslegung nach § 23 PartG. Im Übrigen gelten die Finanz- und Beitragsordnung der Bundespartei und die Richtlinien der Buchhaltung des Bundesvorstandes.

(3) Der Landesvorstand kann eine Geschäftsstelle einrichten und zu deren Leitung einen Landesgeschäftsführer einsetzen. Zu dessen Aufgaben zählen die in der Bundessatzung genannten sowie insbesondere:

- a) die Erledigung der politischen und organisatorischen Aufgaben des Landesverbandes einschließlich der Genehmigung der Satzungen der Kreisverbände.
- b) die Vorbereitung der Landesparteitage und die Durchführung der dort gefassten Beschlüsse,
- c) die Vorbereitung der Aufstellung von Listenkandidaten für Wahlen zu Volksvertretungen, insbesondere zum Deutschen Bundestag und zum Landtag Rheinland-Pfalz.

(4) Jedes Mitglied des Landesvorstands hat das Recht, an allen Beratungen nachgeordneter Organe oder Gliederungen der Partei teilzunehmen.

§ 11 Satzungsänderungen

(1) Änderungen der Landessatzung (inkl. der Nebenordnungen mit Satzungsrang) können nur von einem Landesparteitag mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(2) Über einen Antrag auf Satzungsänderung kann nur abgestimmt werden, wenn er nach § 8 Absatz 4 fristgerecht eingereicht und versandt worden ist. Satzungsänderungsanträge können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Antragsberechtigt sind der Landesvorstand, die Kreisverbände durch Beschluss der Kreisparteitage oder mindestens 10 Mitglieder des Landesverbandes, die den Änderungsantrag unterzeichnet haben.

(3) Beruht ein solcher Antrag jedoch auf einer Empfehlung einer Behörde des Bundes oder des Landes, so kann er auch ohne Antragsfrist auf dem Parteitag zur Abstimmung gestellt werden.

Satzung

des Landesverbands
Rheinland-Pfalz



§ 12 Auflösung und Verschmelzung

Für die Rechtswirksamkeit von Beschlüssen über die Auflösung oder Verschmelzung des Landesverbands gelten die entsprechenden Regelungen des Parteiengesetzes und der Bundes-satzung.

§ 13 Aufstellungsversammlung des Landesverbandes

(1) Die Aufstellungsversammlung hat die Aufgabe, die Landeslisten für die Wahlen zum Bundestag und zum Landtag aufzustellen.

(2) Bei der Aufstellungsversammlung dürfen keine Parteimitglieder abstimmen, die nach den einschlägigen Wahlgesetzen des Bundes bzw. des Landes und der Bundeswahlordnung der WerteUnion bei der betreffenden Wahl nicht wahlberechtigt sind. Eine Aufstellungsversammlung darf nicht an folgenden Tagen stattfinden: Ostern, Pfingsten, Weihnachten, Heiligabend und Silvester.

(3) Die Mitgliederversammlungen zur Aufstellung der Wahlkreisbewerber für Landtags- und Bundestagswahlen werden, soweit in den entsprechenden Wahlkreisen (noch) kein Kreisverband gegründet wurde, durch den Landesvorstand einberufen. Andernfalls werden diese Aufstellungsversammlungen, soweit Wahlkreise vollständig im Gebiet eines Kreisverbands liegen, durch den Kreisvorstand einberufen. Umfasst ein Wahlkreis Teile mehrerer Kreisverbände, wird die Wahlkreisversammlung durch den Landesvorstand einberufen. Der Landesvorstand kann einen der beteiligten Kreisverbände als zuständig bestimmen.

(4) Die Einladungsfrist richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben bzw. den Empfehlungen des Landeswahlleiters, beträgt aber mindestens sieben Tage. Wird nach der Aufstellungsversammlung eine Nach- oder Neuwahl erforderlich, kann zur Einhaltung der gesetzlichen Einreichungsfrist die Einladungsfrist durch Beschluss des zuständigen Vorstands bis auf drei Tage abgekürzt werden. Im übrigen sind vorrangig die Vorschriften der Wahlgesetze zu beachten.

§ 14 Vertraulichkeit, Geheimhaltung, Datenschutz

(1) Inhalte, Debattenverläufe und Beschlüsse des Landesvorstands unterliegen der Geheimhaltung und sind absolut vertraulich zu behandeln. Jeder Verstoß wird als parteischädigendes Verhalten mit Ordnungsmaßnahmen verfolgt. Ausnahmen bedürfen jeweils eines eindeutigen Vorstandsbeschlusses.

(2) Personenbezogene Mitgliederdaten dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken und nur im Rahmen einer Beauftragung durch den zuständigen Vorstand verwendet werden. Regelmäßig haben lediglich der Vorstandsvorsitzende und der Mitgliederbeauftragte Vollzugriff auf die Mitgliederdaten, der Schatzmeister auf die für seine Aufgaben erforderlichen und relevanten Daten. Vorstandsmitglieder und andere Beauftragte sind verpflichtet, die ihnen überlassenen Mitgliederdaten bei Beendigung des Amtes oder des Auftrags unverzüglich zu vernichten bzw. zu löschen.

(3) Jeder neu gewählte Vorstand ist verpflichtet, unmittelbar nach Amtsantritt die Vertraulichkeitserklärung der Partei zu unterzeichnen und bei dem Datenschutzbeauftragten zu hinter-

Satzung

des Landesverbands
Rheinland-Pfalz



legen. Alle anderen Personen, denen der Vorstand Mitgliederdaten zur Verfügung stellt, müssen zuvor ebenfalls diese Vertraulichkeitserklärung hinterlegt haben. Eine unterzeichnete Vertraulichkeitserklärung berechtigt nicht automatisch zum Zugang zu Mitgliederlisten und -daten.

(4) Mitgliederlisten und -daten sind stets und ausnahmslos nur zu bestimmten Zwecken zu überlassen, die zuvor definiert werden müssen oder sich von selbst ergeben (z.B. zur Ausübung des Amtes als Geschäftsführer). Der Missbrauch von Mitgliederdaten wird als parteischädigendes Verhalten mit Ordnungsmaßnahmen verfolgt und führt zudem zu Verlust der Berechtigung, Mitgliederdaten einzusehen.

§ 15 Schlussbestimmungen, Salvatorische Klausel, Inkrafttreten

(1) Sofern in dieser Satzung zu bestimmten Sachverhalten keine Regelungen getroffen worden sind, gilt die Bundessatzung entsprechend. Gleiches gilt, falls einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein sollten.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein, so wird dadurch die Wirksamkeit dieser Satzung nicht berührt.

(3) Diese Satzung ist durch Beschluss der Gründungsversammlung am 27.06.2024 in Kraft getreten und wurde durch Beschlüsse der Landesparteitage vom 18.01.2025, 29.06.2025 und 12.09.2026 jeweils mit Wirkung zum selben Tag geändert.